Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

bei seiner fürstlichen Gnadenn
eigenen Underthanen, derselben
zum zu abwendung dessellen
selbst gebührlich versehung thun,
Gleichfalls soll auch der Herr Graue
zu dem unverlierlichen abstellung
desselben solche seine Religion
bis zu austrag des am Kayser:
lichen Cadeger, zu verbundenen Rechtens
im schloss halten und mit Gleich
darob sein, das die Bayrischen
Underthanen, durch ~~zu~~ seinen oder
die seinen nit abgewartiert, ge:
lockt oder durch die Predig:
tamen zu geleüben genommen
und zum ein Versammlung mit ge:
reicht werdenn, Wie dan der
Herr Graue zu Ihren Bestallung
sich dem Religionfrieden ge:
mäss zu allem zuuerhalten